

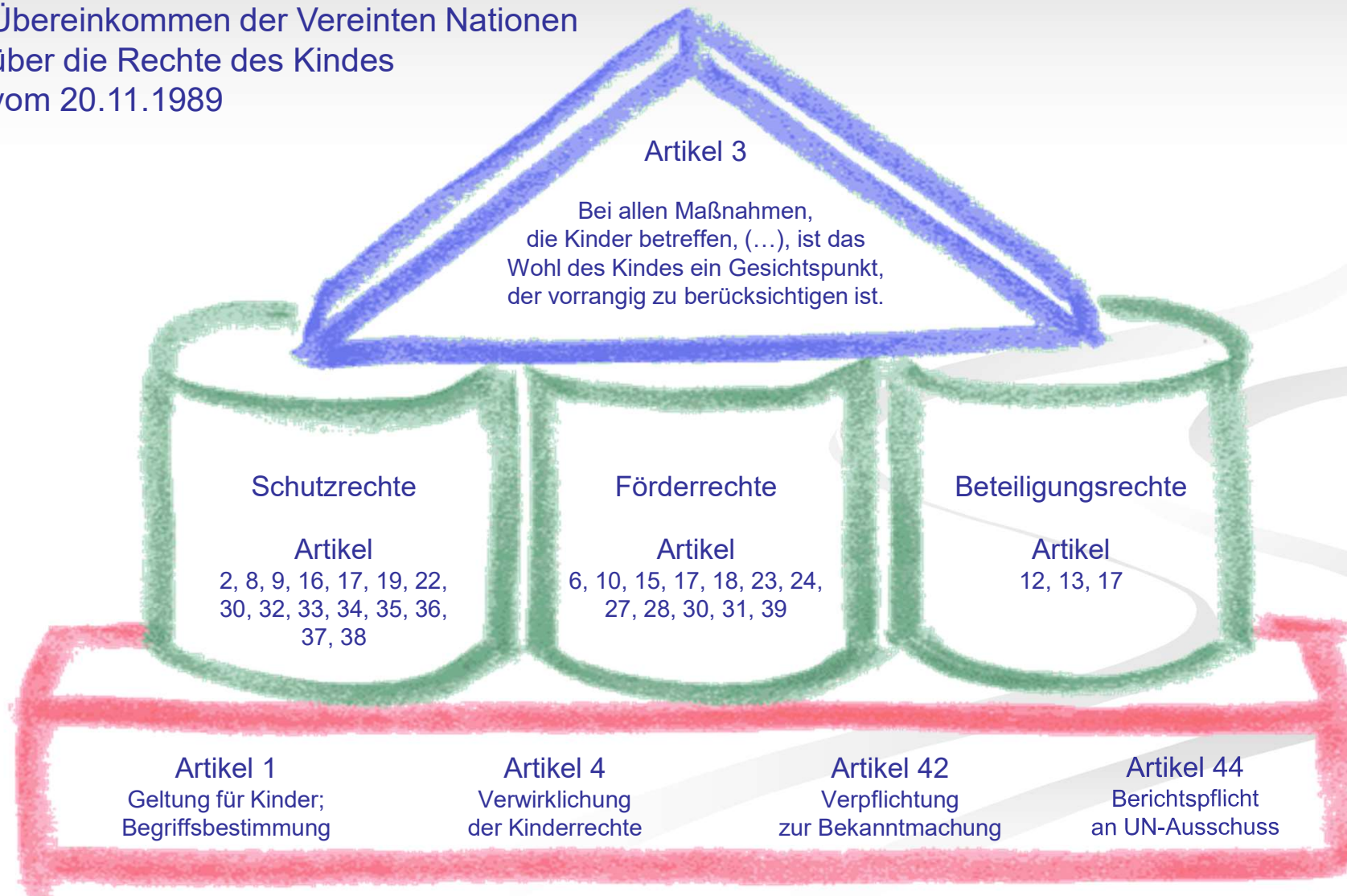


*Beteiligung – Förderung – Schutz
Kinderrechtsbasierter Kinderschutz
in der Kindertagesbetreuung*

Prof. Dr. Jörg Maywald, Kinderschutz in Bildungseinrichtungen, 11.3.2022

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten



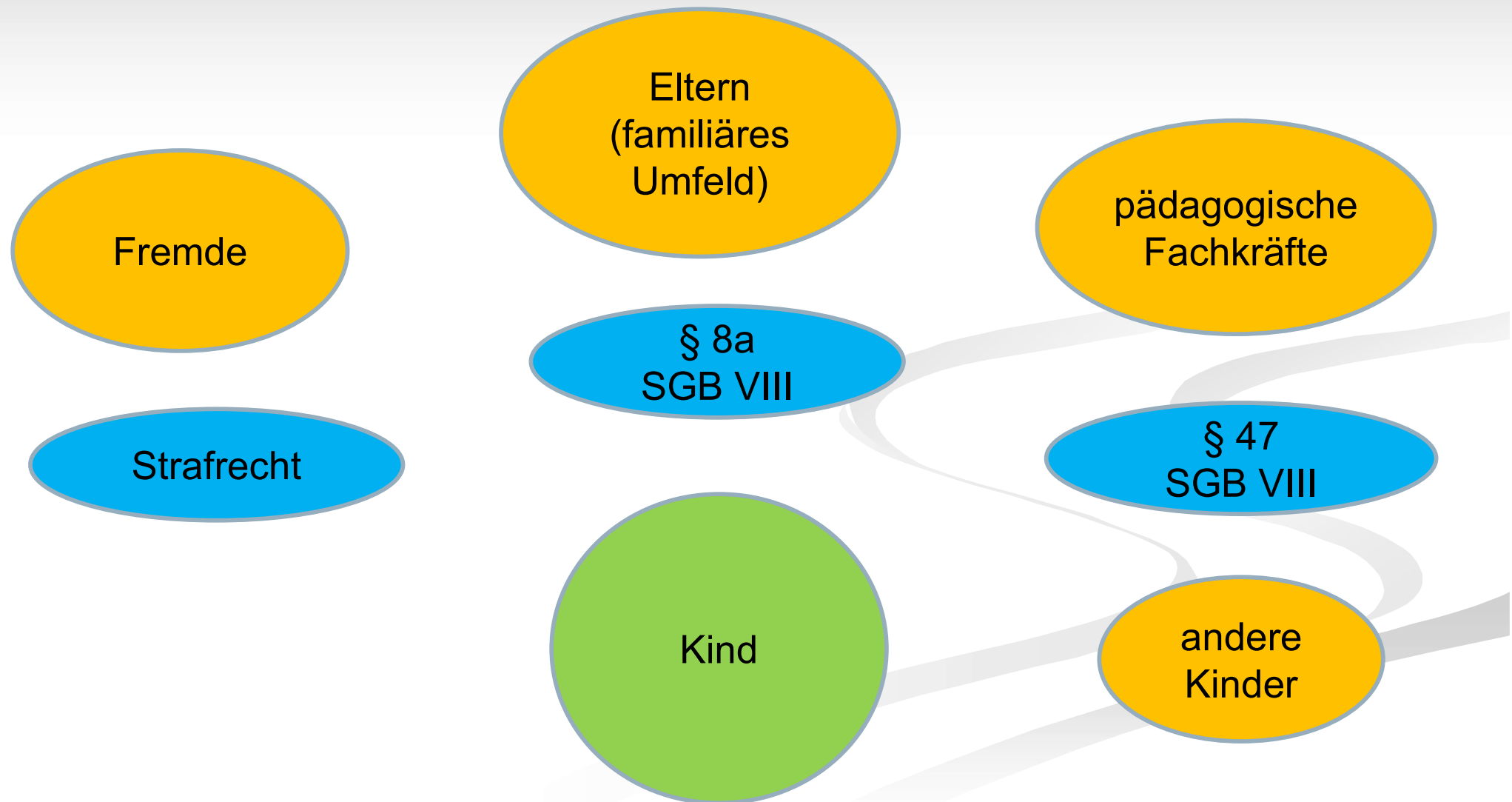
- **Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung**
(enges Verständnis)
- **Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen**
(erweitertes Verständnis)
- **Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:**
u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz,
Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
(weites Verständnis)
- **Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte**
Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
(sehr weites Verständnis)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen



- **Eltern sowie Personen im familiären Umfeld**
(Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; § 1666 BGB, § 8a SGB VIII)
- **Pädagogische Fachkräfte**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Übergriffe unter Kindern**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Fremde Personen**
(Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen



Fehlverhalten durch Fachkräfte: Formen



- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit Anderen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Kontrolle des Toilettengangs
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
- (...)

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung



(2) Die **Erlaubnis** ist zu erteilen, wenn das **Wohl** der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung **gewährleistet** ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

4. zur Sicherung der **Rechte** und des **Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Meldepflichten



Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung
hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das
Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

(...)

anzuzeigen.

§ 47 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Prävention



- Angebote für die Kinder zur **Stärkung der kindlichen Persönlichkeit** und zur **Prävention von Gewalt**
(z.B. Programm Kindergarten *plus*)
- (Weiter-)Entwicklung der **pädagogischen Fachkräfte**
(u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der **Zusammenarbeit im Team**
(u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)
- Weiterentwicklung der **Kita als Organisation**
(u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Intervention



- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team

- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung

- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt
gemäß § 47 SGB VIII

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
(u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Schutzkonzepte in Einrichtungen: zentrale Elemente



- Verankerung des institutionellen Kinderschutzes im Konzept der Einrichtung
- Risikoanalyse und Festlegung pädagogischer Standards in Schlüsselsituationen (Verhaltenskodex)
- Erarbeitung einer Selbstverpflichtungserklärung
- Einrichtung von Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte
- Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt
- Notfallplan zum Vorgehen bei Gewalt durch Fachkräfte
- Kooperation mit einer Fachberatungsstelle

Kinderrechte im Alltag: Beschämung und Entwürdigung



Fallbeispiel: Finn muss gewickelt werden

Die beiden Fachkräfte einer Krippengruppe wollen nach der Ruhezeit mit den Kindern einen kleinen Ausflug machen. In der Garderobe, als die meisten Kinder schon angezogen sind, stellt Daniela – eine langjährig erfahrene Erzieherin – fest, dass der zweijährige Finn offensichtlich eine volle Windel hat. Sichtlich genervt nimmt sie den Jungen an der Hand und führt ihn zum Wickeltisch im Waschbereich.

Auch Finn ist schlechter Laune, lieber wäre er sofort mit den anderen Kindern nach draußen gegangen. Beim Ausziehen sträubt er sich und zappelt mit den Beinen. Es entwickelt sich eine kleine Rangelei, in deren Verlauf Daniela schließlich die Geduld verliert. Sie stülpt ihm das Unterhemd über den Kopf und macht sich über ihn lustig. Finn lässt nun die Prozedur über sich ergehen und fängt an zu schluchzen.

Die Erzieherin wechselt routiniert die Windel, zieht ihn wieder an und geht danach mit ihm zu den anderen Kindern zurück. Immer noch verärgert verkündet sie gegenüber der versammelten Kindergruppe: „Hier kommt der kleine Hosenschisser. Wegen ihm musstet ihr alle so lange warten!“

Weiterführende Materialien

